

Stadt Stein am Rhein

QUARTIERPLAN "Hauptstrass - Brodlaubegass - Neugass - Adlergässli"

vom 28. April 1964.

Besondere Bauvorschriften:

Auf Grund von Art. 22 des Kantonalen Baugesetzes werden für das eingangs bezeichnete Quartierplangebiet folgende Baulinien und Bauvorschriften aufgestellt:

Baulinien:

Art. 1

Die Baulinien sind im Quartierplan M. 1:250 rot eingetragen.

Hauptbauten:

Art. 2

Für die Bedachung von Hauptbauten, die gegen die Hauptstrasse und die Brodlaubengasse stehen, sind alte oder engoblierte Biberschwanzziegel zu verwenden. Die Dachgeschosse dürfen nicht zu selbständigen Wohnungen ausgebaut werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 8 der Bauordnung für die Stadt Stein am Rhein.

An- und Nebenbauten:

Art. 3

An- und Nebenbauten in den Hofflächen gegen die Neugasse und das Adlergässli sind flach einzudecken. Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn dürfen sie an die Grenze gestellt werden. Das Grenzbaurecht ist als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen. Im übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 8, Ziff. 5, der Bauordnung für die Stadt Stein am Rhein.

Anmerkung im Grundbuch:

Art. 4

Der Quartierplan ist samt den besonderen Bauvorschriften gemäss Art. 78 BG für die betroffenen Grundstücke im Grundbuch anzumerken.

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident: Der Schreiber:

Hub

Witzgh

Vom Regierungsrat genehmigt
gemäss Regierungsratsbeschluss

vom 30. Juli 1964

Der Staatsschreiber:

